

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2026

Änderung der EAG-Marktprämienverordnung (EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026) [BGBl. II Nr. 13/2026](#)

Mit dieser Novelle wurden umfangreiche inhaltliche Anpassungen der EAG-Marktprämienverordnung vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Titel der Verordnung sowie zahlreiche Bestimmungen zur Marktprämienförderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).

Geändert wurden insbesondere:

- Titel der Verordnung
- Einleitung des § 1
- § 2 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 8 sowie § 2 Abs. 2
- § 4 Abs. 1
- § 5
- § 7 Abs. 3, 4 und 6
- § 9 Abs. 1
- § 10 Abs. 1
- §§ 11 und 12

Diese Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für Anträge bzw. Gebote, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 13/2026 gestellt bzw. eingereicht wurden, ist weiterhin die Verordnung BGBl. II Nr. 369/2022 in der Fassung vor der Novelle BGBl. II Nr. 13/2026 anzuwenden.

Rechtsgrundlage: §§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38, 41 Abs. 2, 43, 44b Abs. 2, 44d, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 50 Abs. 2 sowie 51 Abs. 2 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2025.

Änderung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2026) [BGBl. II Nr. 12/2026](#)

Mit dieser Novelle wurden inhaltliche Anpassungen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere Bestimmungen zu Fördervoraussetzungen und Abwicklungsregelungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).

Geändert wurden insbesondere:

- § 1 Abs. 1 und 5
- § 2 Abs. 1 Z 1, 5 und 11 sowie § 2 Abs. 2
- § 3 Abs. 5
- § 5 Abs. 1
- § 6 Abs. 5 Z 3 und Abs. 8
- § 12 Abs. 1 erster Satz sowie § 12 Abs. 4 Z 2 und 5

Diese Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Auf Förderverträge, die auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 64/2023 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025 abgeschlossen wurden, ist weiterhin die bisherige Rechtslage (BGBl. II Nr. 64/2023 idF BGBl. II Nr. 76/2025) anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2025.

Flüssiggas-Verordnung 2025 - FGV 2025 [BGBl. II Nr. 15/2026](#)

Mit der Flüssiggas-Verordnung 2025 wurde die bisherige Flüssiggas-Verordnung aus dem Jahr 2003 umfassend überarbeitet und an aktuelle technische sowie organisatorische Gegebenheiten angepasst. Die Verordnung regelt grundlegende Sicherheitsanforderungen für die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas in genehmigungspflichtigen und bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen.

Die FGV 2025 gilt nicht für:

- die Erzeugung von Flüssiggas,
- die Lagerung von Flüssiggas bei Atmosphärendruck und künstlich bewirkter Lagertemperatur unter der Siedetemperatur,
- mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge,
- Flüssiggas-Tankstellen sowie
- Kälteanlagen und Wärmepumpen mit Flüssiggas.

Wichtige Änderungen betreffen insbesondere:

- die Zulässigkeit der Zusammenlagerung von Flüssiggas mit anderen gefährlichen Stoffen in bestimmtem Ausmaß,
- die Anhebung von Bagatell- bzw. Kleinmengen,
- Konkretisierungen für explosionsgefährdete Bereiche,
- Anpassungen bei wiederkehrenden Prüfungen sowie
- eine Neuregelung des Kriechwegs bei Flüssiggasflaschen mit Entnahme in Flüssigphase.

Diese Verordnung wurde am 22. Jänner 2026 kundgemacht und tritt mit dem sechsten ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flüssiggas-Verordnung 2002 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie Eisenbahngesetz 1957 (EisbG).

Verpackungsabgrenzungsverordnung

[BGBL. II Nr. 18/2026](#)

Mit dieser Verordnung wird die einheitliche Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen festgelegt. Die bisherige Regelung war befristet und wurde nun um weitere vier Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 28. Jänner 2026, in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 13h Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG).

Netzreserve-Verordnung

[BGBL. II Nr. 35/2026](#)

Mit dieser Verordnung werden nähere Bestimmungen zur Netzreserve im Elektrizitätssystem festgelegt. Sie enthält insbesondere Regelungen zu Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren sowie zur Ausgestaltung der Netzreserveprodukte gemäß den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG). Die Verordnung trifft insbesondere:

- Festlegungen zu besonderen Begriffsbestimmungen,
- Regelungen zur Ausgestaltung der Anzeigepflichten,
- Vorgaben zur Art und Durchführung des Beschaffungsverfahrens,
- Bestimmungen zu den Produkten der Netzreserve,
- Regelungen zu Stilllegungsverboten und zur Berechnung der damit verbundenen Kosten sowie
- Vorgaben zum Monitoring der Netzreserve.

Darüber hinaus erfolgen technische Anpassungen im Zusammenhang mit dem beihilferechtlichen Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2025 (SA.113090, ABL. C/2025/6369 vom 26.11.2025).

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 146 Abs. 4 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG).

Änderung der Netzreserve-Verordnung

[BGBL. II Nr. 46/2026](#)

Die Netzreserve-Verordnung, BGBL. II Nr. 35/2026, wird geändert. Mit dieser Novelle werden § 4 Abs. 1 Z 1 sowie § 4 Abs. 10 der Netzreserve-Verordnung angepasst.

Rechtsgrundlage: § 146 Abs. 4 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBL. I Nr. 91/2025.

Wechsel-Verordnung 2026 (Wechsel-V 2026)

[BGBL. II Nr. 47/2026](#)

Mit dieser Verordnung werden der Lieferanten- bzw. Versorgerwechsel, die Neuanmeldung sowie die Abmeldung im Elektrizitäts- und Gasbereich geregelt. Die in der Verordnung sowie im Anhang vorgesehenen Verfahren sind sinngemäß auch auf Abnahmeverträge gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ElWG anzuwenden. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Wechselverordnung 2014 (WVO 2014), BGBl. II Nr. 167/2014, mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 6 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, sowie § 123 Abs. 7 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2025, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 92/2025.

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl

[BGBl. II Nr. 67/2026](#)

Mit dieser Verordnung werden Lenkungsmaßnahmen für flüssige Energieträger zur Sicherung der Energieversorgung festgelegt. Die Maßnahmen dienen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012).

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft und tritt gemäß § 5 Abs. 3 EnLG 2012, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft.

Rechtsgrundlage: §§ 5, 7 Abs. 2 sowie §§ 8 bis 12 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013 idF BGBl. I Nr. 74/2024, in Verbindung mit § 5 Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012 idF BGBl. I Nr. 145/2023.

Änderung der AEV Oberflächenbehandlung und der AEV Druck-Foto

[BGBl. II Nr. 68/2026](#)

Mit dieser Novelle werden die AEV Oberflächenbehandlung sowie die AEV Druck-Foto angepasst.

Hintergrund ist insbesondere die nationale Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission zur besten verfügbaren Technik. Darüber hinaus werden in beiden Verordnungen redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird der Begriff „Anhang“ durch „Anlage“ ersetzt und die Nummerierung der Abwasserparameter entfernt.

Die Verordnung tritt am 27. März 2026 in Kraft. Für rechtmäßig bestehende Einleitungen gelten abweichende Übergangsfristen.

Rechtsgrundlage: §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie § 33c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG).